

Drissner,
Hetmanczyk-Timm
März 2017

DIE EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS MARKTPREISRISIKO IM ÄNDERUNGSENTWURF DER CRR

MARKTPREISRISIKO
/FRTB – NEUER CRR-
ENTWURF UND
BCBS 352

Im Januar 2016 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („Basel Committee on Banking Supervision“, BCBS) die neuen Anforderungen an die Eigenkapitalanforderungen für das Marktpreisrisiko („Minimum capital requirements for market risk“) veröffentlicht¹, die tiefgreifende Änderungen der bestehenden Regelung beinhalten. Vorausgegangen waren mehrjährige Konsultationen und Beratungen zwischen Bankenvetretern und dem Basler Ausschuss sowie quantitative Auswirkungsanalysen. Mit dem Vorschlag einer überarbeiteten CRR-E, die am 23.11.2016 veröffentlicht wurde, sollen die Basler Vorgaben nun in die europäische Gesetzgebung einfließen.

Eine zweiteilige Fachbeitragsreihe widmet sich in kompakter Form den wesentlichen Grundzügen und Aspekten der neuen Regelungen. Beginnen möchten wir im ersten Teil mit der Definition und Abgrenzung zwischen dem Handelsbuch (Trading Book) und dem Anlagebuch (Non-Trading Book). Der anschließende Fachbeitrag wird sich mit den Methoden zur Messung des Marktpreisrisikos im neuen Standardansatz befassen.

¹ <http://www.bis.org/bcbs/publ/d352.htm>

ABGRENZUNG
MARKTPREISRISIKO ZU
ANDEREN RISIKOARTEN

Bei der Abgrenzung des Marktpreisrisikos zu den anderen Risikoarten ist zu unterscheiden, ob man diese Risikoart im Rahmen der Säule 1 zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen oder in Säule 2 im Zusammenhang zum internen Risikotragfähigkeitsprozess, sprich dem adäquaten Verhältnis zwischen den Risiken und dem Risikodeckungspotenzial, sieht.

Im Rahmen der Säule 1 werden die folgenden Risiken als „Marktpreisrisiken“ definiert:

- das allgemeine und spezifische Risiko von Zinsinstrumenten des Handelsbuchs,
- das allgemeine und spezifische Risiko von Aktieninstrumenten des Handelsbuchs,
- das Ausfallrisiko von Positionen des Handelsbuchs,
- Fremdwährungs- und Warenpositionen des Handels- und des Anlagebuchs.

Das CVA-Risiko² wird sowohl im Basler Regelungswerk als auch in der CRR-E³ als eine eigenständige Risikokategorie dargestellt. Die derzeit zur Konsultation stehenden neuen Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko nähern sich inhaltlich dem FRTB⁴ für das Marktpreisrisiko an. Beim CVA-Risiko soll künftig nicht nur die Sensitivität bzgl. der Credit Spreads des Kontrahenten betrachtet werden, sondern zusätzlich weitere Sensitivitäten mit Einfluss auf das Exposure-at-Default (EaD) mit dem jeweiligen Kontrahenten.⁵ Zukünftig soll das CVA-Risiko daher dem Marktpreisrisiko zugeordnet werden.

ANWENDUNGSKREIS

Zur Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips werden bei der Umsetzung des FRTB in EU-Recht in den Artikeln 94 und 325a CRR-E drei Arten von Kreditinstituten unterschieden. Kreditinstitute mit kleinem Handelsbuch (Marktwertvolumen exkl. Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken und Kreditderivaten aus internen Hedges von Kredit- oder Kontrahentenrisiken des Anlagebuchs bis 50 Mio. EUR, Anteil unter 5% der Bilanzsumme) können wie bisher die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuchpositionen gemäß den Regeln für das Anlagebuch rechnen. Kreditinstitute mit middle-

² Das CVA-Risiko ist das Risiko, dass sich der Marktwert eines Over-the-Counter-Derivats aufgrund der Veränderung der Bonität des Kontrahenten verändert.

³ Capital Requirement Regulation: http://ec.europa.eu/finance/bank/docs/regcapital/crr-crd-review/161123-proposal-amending-regulation_en.pdf

⁴ Die Konsultationspapiere tragen den Titel “Fundamental Review of the Trading Book“ (FRTB) und die neuen Regelungen werden weiterhin häufig mit diesem Begriff bezeichnet.

⁵ Vgl. Hetmanczyk (2015).

rem Umfang des Handelsbuchs (der Umfang der mit Marktpreisrisiko behafteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen zzgl. Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken im Anlagebuch, ist kleiner als 300 Mio. EUR und liegt unter 10% der Bilanzsumme) können den bisherigen Standardansatz (vorbehaltlich einer Neukalibrierung bei der Veröffentlichung der neuen Anforderungen) verwenden. Beim Fremdwährungs- und Rohwarenrisiko ist die Netto-Position für die Berechnung anzusetzen. Nicht zu berücksichtigen sind alle Kreditderivate, die EaDs aus Geschäften im Anlagebuch intern absichern. Für die übrigen Institute sollen die neuen Regeln gelten. Die Umsetzung ist zum Stichtag vollständig zu implementieren, es wird allerdings für die ersten drei Jahre für die neuen Verfahren durch die Multiplikation mit dem Faktor 0,65 eine Erleichterung der Kapitalanforderungen gewährt. In Artikel 501b der CRR-E ist geregelt, dass die EU-Kommission innerhalb von drei Jahren nach Gültigkeit der neuen Regeln zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktpreisrisiko die Möglichkeit hat, die Verfahren auf Basis eines EBA⁶-Berichts neu zu kalibrieren.

Zur Überprüfung der beiden oben genannten Schwellenwerte für Institute mit unwesentlichen und mittleren Umfang des Handelsbuchs hat die Kalkulation der Marktwertvolumina auf monatlicher Basis zu erfolgen. Sollte ein Institut an drei aufeinanderfolgenden Monaten oder innerhalb von 12 Monaten sechsmal eine der beiden relevanten Grenzen überschreiten, wird es mit einer maximalen Karenzzeit von drei Monaten hochgestuft. Dies ist in Artikel 94 (6) bzw. in Artikel 325a (5) der CRR-E geregelt.

Ein Institut darf nur dann die Erlaubnis erhalten, seine Eigenkapitalanforderungen (erneut) nach dem bisherigen Standardansatz bzw. den Anlagebuchregeln zu berechnen, wenn es den zuständigen Aufsichtsbehörden den Nachweis erbringt, dass die beiden oben genannten Bedingungen ununterbrochenen über die letzten 12 Monate erfüllt gewesen sind. Es wird erwartet, dass die neuen Regelungen frühestens 2019 in Kraft treten werden.

HANDELSBUCHDEFINITION

Die neuen Regeln führen zu einer präziseren Festlegung der Zuordnung von Positionen zum Handels- oder Anlagebuch. Dabei ist das Prinzip der Handelsabsicht beibe-

⁶ European Banking Authority

halten worden. Um den zentralen Kritikpunkt an der derzeitigen Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch aufgrund der oftmals als nicht objektiv einzustufenden Handelsabsicht entgegen zu wirken, enthalten die neuen Regeln neben verpflichtenden Zuordnungsvorgaben für bestimmte Positionen auch eine Liste von Finanzinstrumenten, für die eine grundsätzliche Handelsbucheinstufung vorgeschrieben wird. Eine davon abweichende Zuordnung in das Anlagebuch ist nur möglich, wenn keine Handelsabsicht besteht und das Institut den zuständigen Aufsichtsbehörden einen entsprechenden Nachweis erbringen kann. In der CRR-E wird den folgenden Instrumenten ein Handelsgeschäftszweck unterstellt und damit eine Zuordnung zum Handelsbuch zwingend vorgeschrieben:⁷

- Correlation Trading Portfolio⁸ (Asset Backed Securities und strukturierte Kreditprodukte),
- Geschäfte eines Trading Desk⁹,
- Netto-Short-Positionen aus Aktien-/Kreditpositionen,
- Instrumente, die aus Übernahmeverpflichtungen aus Emissionstätigkeiten gehalten werden.
- Fair-Value-bewertete Handelsgeschäfte¹⁰,
- Geschäfte resultierend aus Market-Making-Aktivitäten¹¹,
- Fondsinvestments mit Durchschau oder Bewertung auf täglicher Basis,
- Gelistete Aktien,
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte) mit Handelsabsicht
- Kredit-/Aktienoptionen (einschließlich bilanziell abgetrennter Optionen aus Bankbuchemissionen).

⁷ Art. 104 (2) a) bis d) und Art. 104 (4) CRR-E

⁸ Es wird näher festgelegt, welche Instrumente dem CTP zugeordnet werden müssen oder können bzw. welche Instrumente nicht dem CTP zugeordnet werden dürfen.

⁹ Art. 104 (2) CRR-E

¹⁰ Wir gehen davon aus, dass die Vorgabe der Handelsabsicht für fair-value-bewertete Positionen auf starke Kritik stoßen wird und in Analogie zu der Vorgabe in der FRTB in „Held-for-trading“ umformuliert wird.

¹¹ Der Begriff „Market Making“ ist im CRR-E nicht näher bestimmt. Es ist vorgesehen, dass die EBA in einem RTS eine Präzisierung vornimmt. In Art. 4 Nr. 85 (a) CRR wird die Handelsabsicht für Positionen auch aus der Kundenbetreuung („Client Servicing“) unterstellt.

BANKBUCHDEFINITION

Das Handelsbuch umfasst grundsätzlich Positionen, welche eingegangen werden, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen zu erzielen oder Arbitrageeffekte auszunutzen.¹² Geschäfte, welche derartige Aktivitäten absichern, werden ebenfalls dem Handelsbuch zugerechnet.¹³ Die Handelsabsicht ist anhand von Handelsstrategien, Regeln und Verfahren zur Führung der entsprechenden Positionen oder Portfolien zu belegen. Bei den Anforderungen an das Management des Handelsbuchs wird präzisiert, welche Aspekte durch interne Richtlinien und Verfahren mindestens adressiert werden müssen.¹⁴ Abweichungen von der genannten Liste können seitens der Institute gerechtfertigt werden. Dazu sollte nachgewiesen werden können, dass keine Handelsabsicht gegeben ist bzw. dass es sich nicht um ein Absicherungsgeschäft einer Handelsbuchposition handelt.

Auf der anderen Seite werden Geschäfte dem Anlagebuch zugeordnet, welche bei Geschäftsabschluss nicht den Kriterien des Handelsbuchs entsprechen bzw. der eigentliche Grund des Geschäfts keine Handelsintention ist. In der neuen CRR-E ist eine Vorgabenliste enthalten, welche Instrumente dem Anlagebuch zuzuordnen sind:¹⁵

- Zwischenlagerungen von Verbriefungspositionen,
- Immobilienbestände,
- Kredite an Retailkunden und KMU,
- Fondsinvestments, bei denen keine tägliche Durchschau oder Bewertung möglich ist,
- Derivate auf die vorgenannten Positionen,
- Absicherungsgeschäfte, welche sich auf vorgenannte Bankbuchpositionen beziehen.

Für Instrumente, die nicht in dieser Vorgabenliste zum Anlagebuch aufgeführt und auch nicht zwingend dem Handelsbuch zuzuordnen sind (Artikel 104 (2) a) bis d)), kann die Aufsicht einen Nachweis verlangen, der die Zuordnung zum Anlagebuch begründet. Ist dieser Nachweis nicht ausreichend, so kann die Aufsicht eine Re-Allokation dieser Geschäfte ins Handelsbuch fordern.¹⁶

¹² Art. 102 (2) CRR-E

¹³ Art. 102 (1) CRR-E

¹⁴ Art. 102 (2) und Art. 103 CRR-E

¹⁵ Art. 104 (3) CRR-E

¹⁶ Art. 104 (6) CRR-E

Umgekehrt kann die Aufsicht unter bestimmten Einschränkungen eine Begründung für die Zuordnung eines Instrumentes zum Handelsbuch fordern, welches laut CRR-E in das Anlagebuch zuzuordnen ist. Sollte diese nicht ausreichend sein, kann eine Re-Allokation ins Anlagebuch angeordnet werden.¹⁷

UMWIDMUNG

Für eine Umwidmung der initialen Buchzugehörigkeit gibt es strikte Rahmenbedingungen, welche in Artikel 104a CRR-E enthalten sind. Jedes Institut muss über klar definierte und auch dokumentierte Regeln hinsichtlich der Tatbestände verfügen, welche zu einer Umwidmung führen können. Dabei muss es sich um außergewöhnliche Umstände (Definition dieser soll durch eine EBA-Guideline erfolgen) handeln wie die Geschäftsaufgabe (z.B. Aufgabe von Geschäftsfeldern (Cum Ex oder Cum Cum Geschäfte) oder eine Restrukturierung (z.B. Rückzug aus Großbritannien wegen Brexit damit auch einhergehend eine Restrukturierung des Geschäftsfeldes).¹⁸ Gewöhnliche Umstände wie z.B. Marktereignisse fallen nicht darunter. Eine mindestens jährliche Überprüfung der Rahmenbedingungen ist dabei einzuhalten. Sollte ein außergewöhnlicher Umstand eine Umwidmung erfordern, so ist gegenüber der Aufsicht ein schriftlicher Nachweis zu erbringen (einschließlich der Zustimmung des Senior Managements).¹⁹ Bei Genehmigung der Umwidmung durch die Aufsichtsbehörden ist dies zum nächsten Meldetermin offenzulegen und in der Kapitalkalkulation zu berücksichtigen.²⁰ Sollte damit eine Nettokapitalentlastung einhergehen, so ist diese als zusätzliches Kapital bis zum Verfall/Fälligkeit der Position mitzuführen und offenzulegen, es sei denn die Aufsicht genehmigt eine Ausnahme hiervon.²¹ Eine einmal durchgeführte Umwidmung ist unwiderruflich.²²

TRADING DESK/ „HANDLSTISCHE“

Eine weitere Neuerung der CRR-E im Rahmen des FRTB ist das Konzept der „Trading Desks“.²³ Dabei handelt es sich um eine Gruppe von Händlern oder Portfolien, welche eine für den Trading Desk vereinbarte individuelle („distinctive“) Businessstrategie verfolgen. Zu einem Trading Desk gehören eine klare Organisationsstruktur, festgelegte

¹⁷ Art. 104 (2) a)-d) CRR-E

¹⁸ Art. 104a (1) CRR-E

¹⁹ Art. 104a (2) CRR-E

²⁰ Art. 104a (3) CRR-E

²¹ Art. 104a (4) CRR-E

²² Art. 104a (5) CRR-E

²³ Art. 104b CRR-E

Positionslimite, mind. wöchentliche Management-Reports sowie ein Businessplan einschließlich klar definierter Vergütungsregeln und Erfolgskriterien. Es ist der Grundsatz einzuhalten, dass jedes Portfolio bzw. jeder Händler nur einem Trading Desk zuzuordnen ist. Das Institut hat gegenüber der Aufsicht die Festlegung der Trading Desks und die Einhaltung der Anforderungen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Aufsicht eine Reorganisation anordnen. Eine formale Genehmigung der Handelstische durch die Aufsichtsbehörden ist nicht gefordert. Gleichwohl ist bei Instituten, die interne Modelle verwenden, eine Genehmigung der Handelstische implizit im Rahmen der Genehmigung der internen Modelle enthalten.

Für Institute, die nur das Standardverfahren anwenden wollen, ist die Festlegung von Handelstischen ggf. nur für die Trennung von Handels- und Anlagebuch von Bedeutung. Diesen Instituten wird in der CRR-E die Möglichkeit eingeräumt eine Befreiung von dieser Regelung zu beantragen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass durch den Wegfall der Anforderung die Fähigkeit zum Management und Monitoring des Marktpreisrisikos nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

INTERNER RISIKO- TRANSFER (IRT)

Im Artikel 106 der CRR-E sind die Anforderungen an den internen Risikotransfer mittels Umbuchung von Absicherungsgeschäften mit einer externen dritten Partei geregelt. Unterschieden werden die Risikoarten Kreditrisiko, Aktienrisiko und allgemeines Zinsrisiko. Der Transfer von Absicherungen mit einer externen dritten Partei wird nur vom Anlagebuch ins Handelsbuch anerkannt. Bei der Absicherung von Kredit- und Aktienrisiko mit einer externen dritten Partei ist dies zudem nur bei einem Mikro-Hedge erlaubt, beim allgemeinen Zinsrisiko darf dies nur über einen festgelegten (von der Aufsicht zugelassenen) „IRT“-trading-desk erfolgen, der unabhängig von den restlichen Handelsaktivitäten ist. Alle derartigen internen Risikotransfers sind zu dokumentieren.

ZUSAMMENFASSUNG

Die im Entwurf der CRR vorgeschlagenen Änderungen der Eigenkapitalanforderungen an das Marktpreisrisiko folgen im Wesentlichen den neuen Baseler Regelungen. Zu einzelnen Aspekten der Handelsbuchabgrenzung, insbesondere bei Abweichungen zum FRTB, besteht aus unserer Sicht noch Diskussions- bzw. Klarstellungsbedarf.

Als diskussionswürdig und herausfordernd sehen wir bspw. den Punkt, dass Geschäfte, die durch einen Maturity-Mismatch oder eine Partial Termination zu einer Netto-

Short-Position bei Aktien- und Kreditgeschäften im Anlagebuch führen, dem Handelsbuch zuzuordnen sind. Hier gibt es mehrere Lösungsansätze bei denen der Mikro-Hedge entweder als Ganzes dem Handelsbuch zuzuordnen ist oder gesplittet werden muss, sodass er jeweils teilweise im Handels- und im Anlagebuch zu finden ist. Die Entscheidung über die Abbildung dieser Geschäfte ist so zu treffen, dass alle Bereiche eines Instituts damit einverstanden sind. Klarstellungsbedarf existiert bspw. bei den Zuordnungslisten hinsichtlich der Frage, ob bei Abschluss eines Geschäftes, welches laut CRR-E dem Anlagebuch zugeordnet ist, bei dem allerdings eine Handelsabsicht besteht, die Handelsabsicht oder die Zuordnungsliste maßgeblich ist.

Im Vergleich zum FRTB sind im Entwurf der CRR alle zum Zeitwert bewerteten Aktiva oder Passiva (fair value) grundsätzlich dem Handelsbuch zuzuordnen. Dies würde bedeuten, dass alle Instrumente, die nach IFRS²⁴ zum Zeitwert bewertet werden, im Handelsbuch stehen müssen. Das würde dazu führen, dass im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung weitere, zusätzliche Bestände dem Handelsbuch zugeordnet werden müssten. In diesem Zusammenhang ist eine Klarstellung der Aufsicht erforderlich.

AUSBLICK

Wie im vorliegenden Fachbeitrag herausgearbeitet wurde, existieren noch offene Punkte, die derzeit intensiv diskutiert werden. Nichtsdestotrotz kann man zu diesem Zeitpunkt bereits absehen, dass die Neuerungen in der Handelsbuchabgrenzung jedes Institut treffen werden. Diese aufsichtsrechtliche Vorgabe gilt es sinnvoll und nachhaltig umzusetzen, da zukünftig eine deutliche Einschränkung der Umwidmung von Geschäften und erhöhte Anforderungen an den IRT vorhanden sein werden. Die in einem Institut derzeit vorhandenen Prozesse für Neue-Produkte, IRTs und Umwidmungen sind von dieser Anforderung betroffen und sind zu überarbeiten.

Für Institute mit „mittelgroßem“ Handelsbuch ist die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der dauerhaften weiteren Verwendung des bisherigen Standardansatzes von Bedeutung. Hier sollten die potentiell relevanten Institute ihre strategische Ausrichtung im Hinblick auf die vorgegebenen Schwellenwerte überprüfen.

1 PLUS i begleitet seine Kunden in zahlreichen aktuellen Beratungsprojekten bei der Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Gerne unterstützen wir auch Sie bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).

²⁴ International Financial Reporting Standards